



Universität Regensburg

Der Wahlleiter

Regensburg, den 26.02.2025

Gemäß Art. 48 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) und § 5 Abs. 8 i. V. m. § 6 der Satzung zur Durchführung von Wahlen an der Universität Regensburg (Wahlsatzung) wird für die

Wahl der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter
in den **Senat**, in die **Fakultätsräte** und
in den **studentischen Konvent**

folgendes

Wahlausschreiben zu den Hochschulwahlen 2025

erlassen:

I. Die zu wählenden Mitglieder der Kollegialorgane:

Zum 30. September 2025 endet die Amtszeit der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter in den Kollegialorganen. Es sind deshalb Neuwahlen durchzuführen. Zu wählen sind gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 1 BayHIG:

Vertreterinnen und Vertreter der	für den Senat	für jeden Fakultätsrat, außer der Fakultät für Medizin und der Fakultät für Informatik und Data Science	für den Fakultätsrat der Fakultät für Medizin und die Fakultät für Informatik und Data Science	für den studentischen Konvent
Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Wahlsatzung)	12	6	12	-
Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Wahlsatzung)	2	2	4	-
Gruppe der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Wahlsatzung)	2	1	2	-
Gruppe der Studierenden (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Wahlsatzung)	4	2	4	24

Aus den Wahlen zu den Kollegialorganen ergibt sich die Zusammensetzung des Fachschaftenrats, des studentischen Konvents und der Fachschaftsvertretungen.

Die Amtszeit der neu gewählten Vertreterinnen und Vertreter beginnt am 1. Oktober 2025 und endet am 30. September 2027; die Amtszeit der Studierendenvertreterinnen und -vertreter endet abweichend davon bereits am 30. September 2026.

Die Hochschulwahl wird als elektronische Wahl durchgeführt.

II. Wählerverzeichnis:

Wählen darf nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist; maßgebend für die Ausübung des Wahlrechts bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat ist die Eintragung im Wählerverzeichnis bei der entsprechenden Fakultät.

Promovierenden, mit einer Betreuungsvereinbarung, die in hinreichendem Umfang wissenschaftlich tätig sind, haben das aktive und passive Wahlrecht bei der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden. Die wissenschaftliche Tätigkeit wird durch die Fakultät überprüft. Hierfür müssen sich die Promovierenden mit ihrem RZ-Account bis spätestens 14. April 2025 auf der Plattform Lucom anmelden. Diese finden Sie unter „go.ur.de/hochschulwahlen“.

Das Wählerverzeichnis liegt im Wahlamt (Verwaltungsgebäude, Zi.Nr. 2.21) vom

**28. bis 30. April 2025
jeweils von 10:00 bis 12:00 Uhr**

aus. Eine Einsichtnahme außerhalb dieser Zeiten ist nach telefonischer Anmeldung unter 0941 / 943 -2454 oder – 2314 oder per E-Mail an wahlen@ur.de möglich. Es wird am 30. April 2025 geschlossen.

Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann bis spätestens am Freitag, den 2. Mai 2025, (erster Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses) schriftlich Erinnerung bei der Wahlleitung erhoben werden.

Die Wahlleitung hat der Kanzler der Universität Regensburg inne.

Wahlbenachrichtigung:

Wahlberechtigte können ihre Wahlbenachrichtigung ab April 2025 über die Homepage der Hochschulwahlen der Universität Regensburg abrufen („go.ur.de/hochschulwahlen“). Dies ist sicherheitstechnisch nur mit gültigem RZ-Account innerhalb des Universitäts-Netzwerks möglich.

Davon ausgenommen sind in der Fakultät für Medizin die Mitglieder der Gruppen 1 bis 3 des § 2 Abs. 2 Satz 1 der Wahlsatzung. Diese Wahlberechtigten erhalten ihre Wahlbenachrichtigung per E-Mail übermittelt.

III. Wahlvorschläge:

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, in der Zeit vom

23. April 2025 bis 7. Mai 2025, 12:00 Uhr, schriftlich

bei der Wahlleitung oder beim Wahlamt Wahlvorschläge auf den hierfür zur Verfügung gestellten Formblättern, getrennt nach Kollegialorganen (Senat, Fakultätsrat, studentischer Konvent) und Gruppen einzureichen. Nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können berücksichtigt werden (Ausschlussfrist). Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig.

Ein Wahlvorschlag muss die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber sowie die jeweilige Fakultät, der sie angehören, enthalten. Soweit es zur eindeutigen Kennzeichnung erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum, die Matrikelnummer bzw. bei Bediensteten die Amts-/Berufsbezeichnung und die Beschäftigungsstelle zu nennen. Darüber hinaus kann die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern sowie das Studienfach angegeben werden. Dem Vorschlag soll eine kurzgefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten. Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerber und

Bewerberinnen zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Bewerber und Bewerberinnen dürfen für eine Wahl zu einem Organ nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar nur einmal, genannt werden. Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Senat oder im studentischen Konvent muss von mindestens zehn Personen, ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat muss von mindestens fünf Personen durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind.

Es kann anstelle der Unterschriften auf dem Wahlvorschlagsformular auch jede einzelne Kandidatin bzw. Kandidat und jede einzelne Unterstützerin bzw. Unterstützer auf den hierfür zur Verfügung gestellten Formularen „Einverständniserklärung zur Kandidatur“ bzw. „Einverständniserklärung zur Unterstützung“ unterzeichnen. Das ausgefüllte Wahlvorschlagsformular ist dann zusammen mit den gesammelten, unterschriebenen Formularen der Kandidatinnen bzw. Kandidaten und Unterstützerinnen bzw. Unterstützer fristgerecht beim Wahlamt einzureichen.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens am 28. Mai 2025 im Internet auf der Homepage der Universität Regensburg bekannt gegeben.

IV. Stimmabgabe:

**Die Hochschulwahlen werden
vom 11. Juni 2025, 12:00 Uhr bis 18. Juni 2025, 12:00 Uhr
als elektronische Wahl durchgeführt.**

Der Zugang zum elektronischen Abstimmungsraum (Wahlportal) wird unter „go.ur.de/hochschulwahlen“ im o.g. Zeitraum aktiviert. Eine Stimmabgabe ist sicherheitstechnisch nur mit gültigem RZ-Account innerhalb des Universitäts-Netzwerks möglich. Zur Verbindung gibt es folgende Möglichkeiten:

am Campus

- o Sie verwenden einen PC der Universität mit LAN-Anschluss (z.B. CIP-Pool)
- o Sie können sich mit Ihrem internetfähigen Endgerät mit Eduroam am Universitäts-Netzwerk verbinden

außerhalb des Campus

- o Sie können sich mit Ihrem internetfähigen Endgerät über einen VPN-Zugang am Universitäts-Netzwerk verbinden

Gewählt wird auf gesonderten elektronischen Stimmzetteln für jedes Kollegialorgan und jede Gruppe. Jeder Wählerin und jedem Wähler stehen so viele Stimmen zur Verfügung, wie für die Gruppe Vertreterinnen bzw. Vertreter in das entsprechende Kollegialorgan zu wählen sind.

Der Wahlleiter

gez.

(Dr. Christian Blomeyer)